

Bericht und Antrag24-138
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Änderung des Dekrets über die Besoldung der Richterinnen
und Richter

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Änderung des Dekrets über die Besoldung der Richterinnen und Richter. Dem Entwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Ausgangslage

In einer Kleinen Anfrage vom 13. Mai 2024 stellt Kantonsrätin Linda De Ventura verschiedene Fragen zur Höhe der Pauschalen der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter. In der Beantwortung der Kleinen Anfrage hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, das Besoldungsdekret anzupassen.

2. Besoldungsart

Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter werden gemäss Besoldungsdekret (SHR 180.110) fallweise anhand von Pauschalen entschädigt. Die aktuellen Pauschalen ergeben sich aus § 2 des Besoldungsdekrets. Diese wurden im Dezember 2024 per 1. Januar 2024 der Teuerung angepasst. Die Entschädigung beläuft sich aktuell auf folgende Beträge:

a) Obergericht	Fr.
1. pro Sitzung (Aktenstudium und Referate inbegriffen)	368.80
2. für ganztägige Sitzung	569.95
3. für Vertretung/Teilnahme bei einzelnen Geschäften, die nicht eine ordentliche Sitzung beanspruchen	190.00
b) Kantonsgericht	
1. pro Sitzung (Aktenstudium und Referate inbegriffen)	346.45
2. für ganztägige Sitzung	547.55
3. für Vertretung/Teilnahme bei einzelnen Geschäften, die nicht eine ordentliche Sitzung beanspruchen	178.85

3. Aktuelle Lage

Vergütungspauschalen sind einfach zu handhaben und haben sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Darin inbegriffen sind Aktenstudium und Referate (vgl. § 2 Besoldungsdekret). In den allermeisten Verfahren handelt es sich bei den vorgesehenen Vergütungspauschalen um eine sachgerechte Vergütung, welche den Aufwand angemessen abdeckt. Davon ausgenommen sind hingegen sehr aufwändige Verfahren mit sehr umfangreichen Akten, in diesen Fällen wird der Aufwand nicht annähernd gedeckt. Einzelne Verfahren unterscheiden sich bezüglich Aktenumfang und Vorbereitungszeit teilweise erheblich voneinander. Entsprechend erscheinen die geltenden Vergütungspauschalen – insbesondere bei grossen Strafverfahren mit sehr grossem Aktenumfang (teilweise zahlreiche Bundesordner) und einer entsprechenden Vorbereitungszeit von einem bzw. mehreren Tagen, zusätzlich zu in der Regel ganztägigen bzw. mehrtägigen Gerichtssitzungen – als zu tief. Gleiches gilt für schriftliche Verfahren, für welche mangels Verhandlung die tiefste Pauschale gemäss § 2 lit. a. Ziff. 3 Besoldungsdekret zur Anwendung kommt. In solchen Fällen kann es sein, dass die Entschädigung in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand steht.

Die Gerichte sind auf die Wahl qualifizierter Personen, d.h. Personen mit juristischem Studienabschluss, Anwaltspatent und/oder Dokortitel sowie beruflicher Erfahrung in Advokatur, Justiz und/oder Verwaltung angewiesen. Die im Besoldungsdekret vorgesehenen Pauschalen dürften derzeit den Erwerbsausfall der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter in der Regel nicht kompensieren. Auch wenn die Vergütung bei der Bewerbung für dieses Amt in der Regel nicht im Vordergrund steht und die Gerichte über qualifizierte Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter verfügen, ist eine der Bedeutung der Aufgabe angemessene Entschädigung auszurichten, was derzeit nur bedingt der Fall ist.

4. Anpassung von § 2 des Besoldungsdekrets

Angesichts der obenstehenden Ausführungen schlägt der Regierungsrat vor, § 2 des Besoldungsdekrets dahingehend anzupassen, dass Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter bei besonders aufwändigen Verfahren mit einer höheren Pauschale, maximal das Zweifache der normalen Pauschale, entschädigt werden können. Mit einer Kann-Vorschrift bleibt der Entscheid, ob es sich um ein aufwändiges Verfahren handelt, welches eine Mehrvergütung rechtfertigt, weiterhin beim jeweiligen Gericht.

Wie umfangreich ein Verfahren ist, ergibt sich etwa aus dem Umfang der Akten, die von den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern studiert werden müssen, vom Umfang des Referats, d.h. des Entscheidentwurfs und ganz generell auch aus den Vorbringen der Parteien. Dies ergibt sich letztlich erst im Laufe des Verfahrens und die Höhe der Pauschale kann nicht schon vorab festgelegt werden, z.B. mit einer Differenzierung nach Verfahrensart oder Rechtsgebiet. Es ist Aufgabe der Gerichtspräsidien, diese Kann-Bestimmung rechtsgleich wie auch zurückhaltend zur Anwendung zu bringen.

Der Wechsel ganz generell weg von der Pauschalen zu einer Abrechnung nach marktgerechten Stundensätzen würde zu einem erhöhten Kontrollaufwand und sicherlich zu höheren Kosten führen und ist deshalb abzulehnen.

In Fällen, in denen Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter gar mit der Erstellung einer Entscheidungsgründung betraut werden oder ihnen die Verfahrensleitung übertragen wird, d.h. eine ausserordentliche richterliche Tätigkeit erbracht wird, welche wesentlich über den zu vergütenden Aufwand einer blossen richterlichen Mitwirkung hinausgeht, gelangt § 4 Abs. 2 des Besoldungsdekrets zur Anwendung, wonach schon unter dem geltenden Recht eine höhere Entschädigung ausgerichtet werden kann. Diesbezüglich ist keine Änderung erforderlich.

5. Finanzielle Auswirkungen

Wird eine Mehrvergütung für besonders aufwändige Verfahren vorgesehen, würde dies beim Kantons- und Obergericht insgesamt zu jährlich wiederkehrenden Mehrkosten in einer Grössenordnung von ca. Fr. 10'000.-- führen.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Dekretsentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 26. November 2024

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang:

- Änderung des Dekrets über die Besoldung der Richterinnen und Richter

Definitive Version

**Dekret über die Besoldung der Richterinnen
und Richter**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **180.110**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [180.110](#) (Dekret über die Besoldung der Richterinnen und Richter vom 3. Mai 2004) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (neu)

² Bei besonders aufwändigen Geschäften bzw. Verfahren kann die Vergütung auf das Zweifache der Vergütung gemäss Abs. 1 erhöht werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Das Dekret ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Erich Schudel

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg